



## Kennzeichnung

### Inhalt der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Systeme, Geräte und Komponenten wird in den Normen für die allgemein technischen Forderungen festgelegt.

Da in der Europäischen Gemeinschaft vereinbart wurde, zukünftig auch für Geräte, Systeme und Komponenten, die nicht den elektrischen Betriebsmitteln zuzuordnen sind, einheitliche Forderungen zu formulieren und eine einheitliche Bewertung einzuführen, wurde die Kennzeichnung vereinheitlicht. Es wurden zusätzliche Symbole eingeführt.

Dies ist festgelegt in der Richtlinie 94/9/EG über „Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen“.

Diese Richtlinie schließt die elektrischen Betriebsmittel ein und deshalb erweitert sich auch für diese die Kennzeichnung um die vorangestellten Symbole.

Vorrangig für alle ex-relevanten Geräte und Schutzsysteme soll aus der Kennzeichnung ersichtlich sein, in welchen Bereichen sie zum Einsatz kommen können.

### Prinzip

aus der Kennzeichnung sollen erkennbar sein

- der Hersteller, der das Betriebsmittel in Verkehr gebracht hat
- eine Bezeichnung nach der es identifizierbar ist
- der Einsatzbereich unter Tage I  
übrige Bereiche II,  
Gase und Dämpfe - G -, Stäube - D - oder Gruben - M -
- die Kategorien, die aussagen, ob das Gerät für bestimmte Zonen einsetzbar ist.
- die Zündschutzart/-arten, die das Betriebsmittel erfüllt
- die Explosionsgruppe, wo erforderlich die Explosionsuntergruppe für die es geeignet ist und
- die Temperaturklasse, der das Betriebsmittel genügt
- die Prüfstelle, die die Prüfbescheinigung ausgestellt hat,  
die Norm bzw. der Normenstand, mit der bzw. dem das Betriebsmittel übereinstimmt  
einschließlich der Registriernummer der Bescheinigung bei der Prüfstelle,  
und wenn notwendig, die besonderen Bedingungen, die zu beachten sind.

Außerdem sollen die Angaben vorhanden sein, die üblicherweise für ein gleiches Gerät in industrieller Ausfertigung erforderlich sind.

Die zukünftige Kennzeichnung nach EG-Richtlinie 94/9/EG wird für alle Betriebsmittel beispielsweise wie folgt aussehen:

**CE 0044 II 2 G**  
nach EG-Richtlinie 94/9/EG

- CE** Konformitätszeichen
- 0044** Kenn-Nummer, benannte Stelle, die - wo erforderlich - das QS-System zertifiziert oder die Produkte überprüft hat

### Es wird unterschieden nach Gerätegruppen

Gerätegruppe II	übrige Bereiche
Kategorie 2	geeignet für Zone 1
Gase, Dämpfe oder Nebel	Kennzeichnung nachgestellt G



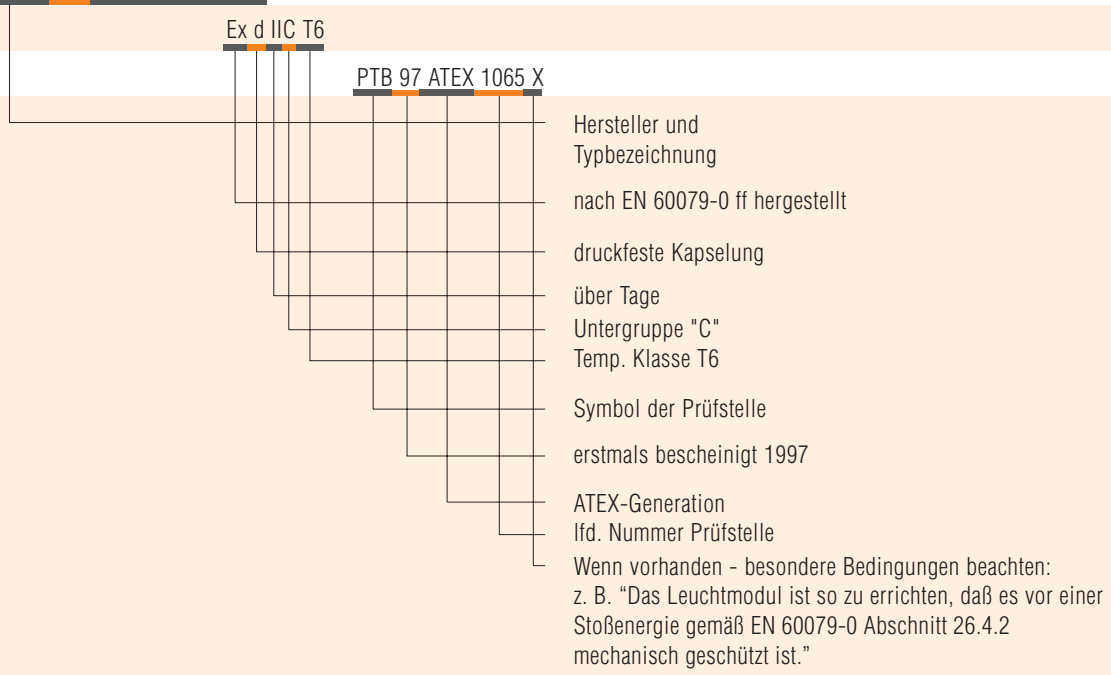
Bereich	Einstufung der Explosionsgefahr	erforderliche Kennzeichnung der einsetzbaren Betriebsmittel	
		Gerätegruppe	Kategorie
Untertage	Betrieb bei Explosionsgefahr	I	M 1
Untertage	Abschaltung bei Explosionsgefahr	I	M 2 und M 1
übrige	Zone 0	II	1 G
übrige	Zone 1	II	2 G + 1 G
übrige	Zone 2	II	3 G + 2 G + 1 G
übrige	Zone 20	II	1 D
übrige	Zone 21	II	2 D + 1 D
übrige	Zone 22	II	3 D + 2 D + 1 D

Zündschutzart, Explosionsgruppe/-untergruppe und Temperaturklasse, nach der das Betriebsmittel hergestellt wurde und wofür es geeignet ist, sind weiterhin der für elektrische Betriebsmittel üblichen Kennzeichnung zu entnehmen.

**Kennzeichnungsbeispiel - elektrische Betriebsmittel**

**BARTEC Typ 07-3353-31../.... II 2G Ex d IIC T6 PTB 97 ATEX 1065 X**

**BARTEC Typ 07-3353-31../....**



**EG-Baumusterprüfbescheinigung:** PTB 97 ATEX 1065 X  
 X = besondere Bedingungen  
 PTB 97 ATEX 1064 U  
 U = Ex-Bauteil - keine Temperaturklasse

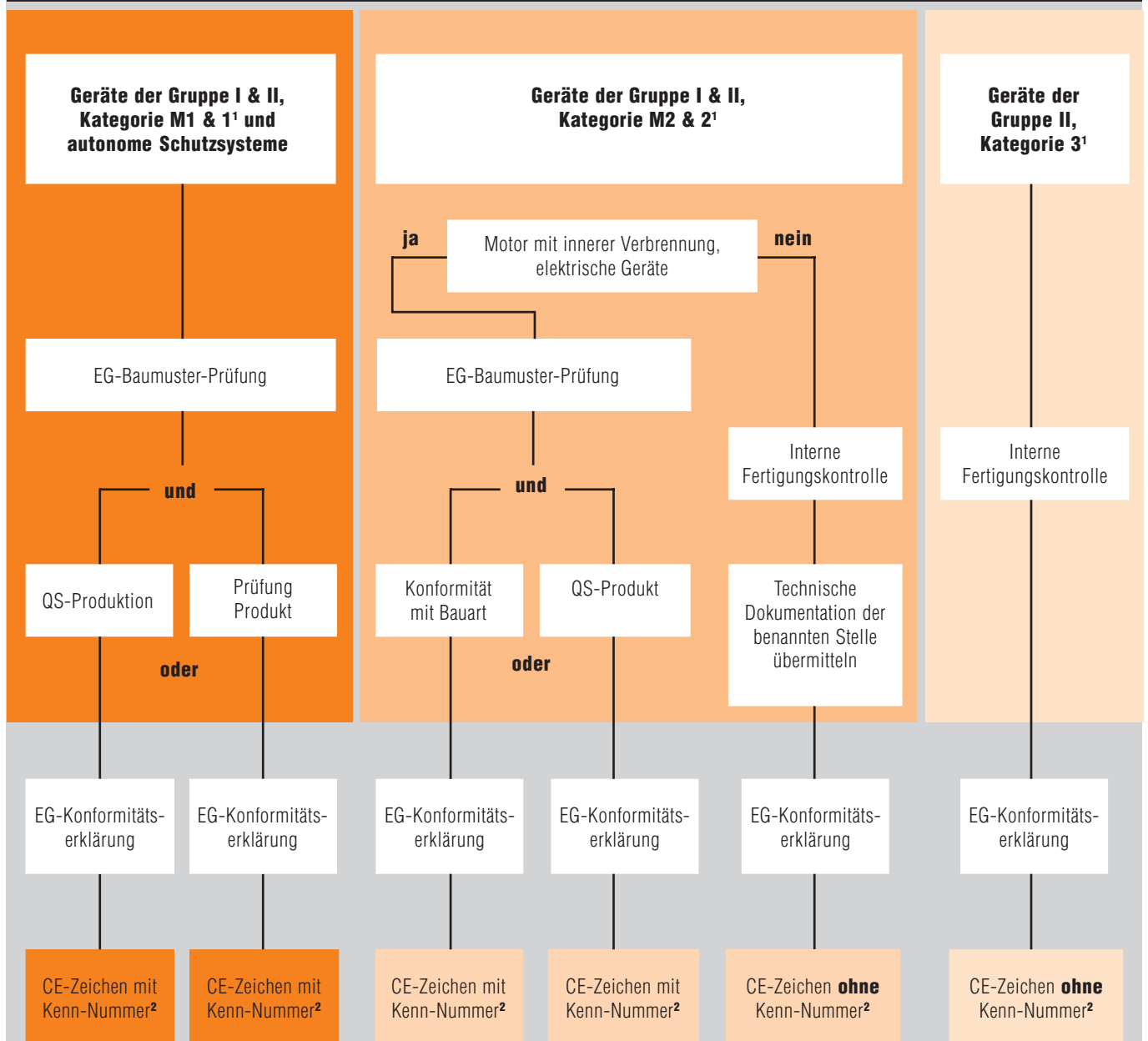


### Konformität mit den Bestimmungen der Einzelrichtlinien

Folgender Weg zur Konformitätsbewertung ist nach Richtlinie 94/9/EG vorgegeben

Entsprechend der Gerätekategorien schreibt die Richtlinie vor, welchen Weg der Hersteller bis zur Anfertigung der Konformitätserklärung einzuhalten hat. Nachfolgende Übersicht zeigt diese Wege für die unterschiedlichen Konformitätskategorien.

#### Konformitätsbewertungsverfahren Wege zur Konformität und zur CE-Kennzeichnung



<sup>1</sup> und deren Komponenten, wenn gesondert bescheinigt.

<sup>2</sup> Kenn-Nummer der benannten Stelle, die das QS-System zertifiziert oder die Produkte überprüft hat.